

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## Sitzungstermine 2025

---

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

---

1. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Andrei-Dian Petcu)
2. Wahlbekanntmachung

### Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

---

3. Preisanpassung für die Strom-Grundversorgung zum 1. April 2025

**Jahrgang** 32

**Nr.** 03-2025

**Datum** 13.02.2025

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Amt für Bürgerservice,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

**Sitzungstermine 2025**

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat		26.			07.		09.		24.	01.	05.	16.
Hauptausschuss		12.		09.		25.			17.			03.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		19.					02.		10.			10.
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			27.			26.						11.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			06.						04.		20.	
Integrationsrat			12.						03.		19.	
Jugendhilfeausschuss			05.				03.					04.
Paten- und Partnerschaftsausschuss				07.								
Rechnungsprüfungsausschuss						30.					24.	
Schul- und Sportausschuss			20.						11.		13.	
Sozialausschuss			19.						03.		19.	
Stadtentwicklungsausschuss	22.			02.	14.			27.			26.	
Wahlausschuss												
Wahlprüfungsausschuss											18.	
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss				10.								04.

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: [www.hilden.de/buergerinfo](http://www.hilden.de/buergerinfo)

\*\*\*\*\*

**Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden**

**1. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Andrei-Dian Petcu)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

- Behörde, für die zugestellt wird:  
 Stadt Hilden  
 Der Bürgermeister  
 Amt für Finanzservice  
 Am Rathaus 1  
 40721 Hilden
- Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:  
 Herrn Andrei-Dian Petcu  
 Volksgartenstraße 10  
 40227 Düsseldorf
- Aktenzeichen des Dokuments:  
 388706/05/1
- Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:  
 Stadt Hilden  
 Amt für Finanzservice, Zimmer 240  
 Am Rathaus 1  
 40721 Hilden

Hilden, 10.02.2025  
 Der Bürgermeister  
 Im Auftrag  
 Stellbrink

## 2. Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.  
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Hilden ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13 Januar 2025 bis 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr im Rathaus, Am Rathaus 1, im Bürgerhaus, Mittelstr. 40 und im Zentralen Bauhof, Auf dem Sand 31, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.  
Die Wählenden haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Den Wählenden wird bei Betreten des Wahlraumes ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede wählende Person gibt ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem sie gelten soll.

Die Zweitstimme gibt sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Alle haben Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Hilden, Wahlamt, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelum-

schlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hilden, den 03. Februar 2025  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt werke Hilden GmbH**

### **3. Preisanpassung für die Strom-Grundversorgung zum 1. April 2025**

Zum Jahreswechsel haben sich verschiedene Kostenbestandteile in der Stromversorgung verändert. Während die Bezugskosten für Strom leicht gesunken sind, sind sowohl die gesetzlichen Umlagen nach § 12 EnFG – insbesondere der Aufschlag für besondere Netznutzung – als auch der Grundpreis für die Netznutzung durch den Netzbetreiber gestiegen.

Aufgrund dieser Entwicklungen erhöht sich der Grundpreis, während der Arbeitspreis für Strom gesenkt werden kann. Ein Haushalt mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 3.500 kWh im Tarif **hildenStrom** klassik spart dadurch rund 35,41 Euro (brutto) pro Jahr.

Die neuen Konditionen für den Tarif **hildenStrom** klassik sind im folgenden Preisblatt „**hildenStrom** klassik Eintarif (HT) und Doppeltarif (HT/NT)“ zusammengefasst.

Hilden, 13.02.2025  
Hans-Ullrich Schneider  
Geschäftsführer  
Stadtwerke Hilden GmbH



Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung für Haushaltskunden im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Hilden GmbH

## hildenStrom klassik Eintarif (HT) und Doppeltarif (HT/NT)

Preisstand ab 01.04.2025

### **hildenStrom klassik Eintarif (HT)**

	Nettopreis zzgl. 19 %	Bruttopreis inkl. 19 %
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	130,20	154,94
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat	10,85	12,91
Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde	30,99	36,88

### **Preisbestandteile netto zzgl. der gültigen USt. (19%)**

	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Aufschlag nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz		0,277
Offshore-Netzumlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz		0,816
Aufschlag für besondere Netznutzung/ § 19 StromNEV-Umlage		1,558
Messpreis	12,95	
Netzentgelte* Grundpreis pro Jahr   in Cent pro Kilowattstunde	82,00	8,660
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>	<b>94,95</b>	<b>14,951</b>

### **Versorgeranteil (u.a. Kosten für Abrechnung, Beschaffung, Vertrieb)**

	Euro/Jahr	Cent/kWh
Anteil am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	35,25	
Anteil am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		16,04

### **hildenStrom klassik Doppeltarif (HT/NT)**

	Hochtarif (HT)		Niedrigtarif (NT)	
	Nettopreis zzgl. 19 %	Bruttopreis inkl. 19 %	Nettopreis zzgl. 19 %	Bruttopreis inkl. 19 %
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	130,20	154,94		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat	12,08	12,91		
Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde	30,99	36,88	28,05	33,38

### **Preisbestandteile netto zzgl. der gültigen USt. (19%)**

	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590		0,610
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Aufschlag nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz		0,277		0,277
Offshore-Netzumlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz		0,816		0,816
Aufschlag für besondere Netznutzung/ § 19 StromNEV-Umlage		1,558		1,558
Messpreis	12,95			
Netzentgelte* Grundpreis pro Jahr   in Cent pro Kilowattstunde	82,00	8,660		8,660
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>	<b>94,95</b>	<b>14,951</b>		<b>13,971</b>

### **Versorgeranteil (u.a. Kosten für Abrechnung, Beschaffung, Vertrieb)**

	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Anteil am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	35,25			
Anteil am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		16,04		14,08

\*Wenn Sie eine Vereinbarung über die Steuerung des Netzanschlusses gemäß § 14a EnWG abgeschlossen haben, gilt ein verringertes Netzentgelt. Nähere Informationen unter: [www.stadtwerke-hilden.de/anmeldung-elektrogeraete](http://www.stadtwerke-hilden.de/anmeldung-elektrogeraete)

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [netztransparenz.de](http://netztransparenz.de). Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers veröffentlicht unter: [stadtwerke-hilden.de/netzregulierung](http://stadtwerke-hilden.de/netzregulierung)

Weiterführende Informationen im Kundenzentrum Am Feuerwehrhaus 1.

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 8 - 16 Uhr und Fr.: 8 - 14 Uhr

Telefon: 02103 795-555 oder unter [stadtwerke-hilden.de](http://stadtwerke-hilden.de)

